

Tetsch, Friedemann

Article — Digitized Version

## Die EG - ein Agrarprotektionist?

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Tetsch, Friedemann (1980) : Die EG - ein Agrarprotektionist?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 60, Iss. 6, pp. 294-298

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/135449>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# Die EG – ein Agrarprotektionist ?

Friedemann Tetsch, Bonn

**Der Europäischen Gemeinschaft wird von Drittländern immer wieder ein aggressiver Agrarprotektionismus vorgeworfen, der von Verfechtern der Gemeinsamen Agrarpolitik bestritten wird. Ist die Europäische Gemeinschaft ein Agrarprotektionist?**

Die Staats- und Regierungschefs der EG haben auf dem Europäischen Rat in Bremen am 6. und 7. Juli 1978 gelobt, dem Protektionismus im internationalen Handel entgegenzuwirken. Dieses Ziel haben sie in der Folgezeit mehrfach bekräftigt, zuletzt auf dem Weltwirtschaftsgipfel in Tokio im Juni 1979<sup>1</sup>. In einem wichtigen Teilbereich des internationalen Handels, dem Handel mit Agrarprodukten, scheint die praktizierte Politik der Gemeinschaft jedoch nicht mit ihren proklamierten Zielen übereinzustimmen. So jedenfalls sehen es viele Länder außerhalb der EG, die der Gemeinschaft auf jeder der letzten großen internationalen Handelskonferenzen, aber auch bilateral, einen aggressiven Agrarprotektionismus vorwerfen<sup>2</sup>.

Die Verfechter der europäischen Agrarpolitik bringen gegen diese Vorwürfe immer wieder zwei Argumente vor<sup>3</sup>:

- Die neun EG-Mitgliedstaaten importierten 1977 und 1978 für mehr als 70 Mrd. DM Agrarprodukte aus Drittländern. Damit ist die Gemeinschaft der größte Agrarimporteur der Welt.
- Die Gemeinschaft räumt einer Vielzahl von Drittländern beim Handel mit Agrarprodukten Präferenzen ein, so z. B. den Entwicklungsländern im Rahmen der Allgemeinen Zolipräferenzen, Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) im Rahmen der Abkommen von Lomé, den meisten nicht der Gemeinschaft angehörenden Mittelmeeranrainern sowie Neuseeland.

<sup>1</sup> Im Schlußkommuniqué vom 29. 6. 1979 heißt es: „We renew our determination to fight protectionism.“ Bezug genommen wird damit auf die Erklärung der Staats- und Regierungschefs auf dem Bonner Wirtschaftsgipfel am 16. und 17. 7. 1978, abgedruckt im Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr. 80 vom 19. 7. 1978, S. 757 ff.

*Dr. Friedemann Tetsch, 32, ist Regierungsrat im Bundesministerium für Wirtschaft. Er gibt in diesem Artikel seine persönliche Meinung wieder.*

Dies beweise, wie wenig der Vorwurf des Agrarprotektionismus berechtigt sei.

Den Protektionsgrad des EG-Agrarsystems kann man korrekt nur feststellen, wenn man das tatsächliche Importvolumen mit demjenigen vergleicht, das sich bei vollständig freiem Handel mit Agrarprodukten ergeben würde. Dieses fiktive Importvolumen bei Freihandel ist leider nicht bekannt und nicht ermittelbar.

Das Argument „größter Agrarimporteur der Welt“ ist zwar ohne Beweiskraft, es ist jedoch eingängig und spielt im politischen Raum eine große Rolle. Man kann es deshalb nicht bei einem – wenn auch schwerwiegenden – grundsätzlichen Vorbehalt belassen und hoffen, daß dieses Argument damit entkräftet wird. Vielmehr sollte es ein wenig durchleuchtet werden.

Die Gemeinschaft würde ihre Landwirte bei einem jährlichen Agrareinfuhrvolumen von 70 Mrd. DM dann einem spürbaren Wettbewerbs- und Anpassungsdruck aussetzen, wenn die meisten der importierten Produkte direkt mit Marktordnungsprodukten der EG konkurrieren oder nicht aus offensichtlichem Eigeninteresse der EG-Landwirtschaft oder -Verarbeitungsindustrie eingeführt würden. Dies würde zwar den Vorwurf des Agrarprotektionismus nicht entkräften – bei Freihandel könnte ja das Importvolumen noch erheblich größer sein –, wäre aber eher als akzeptabler Kompromiß zwischen vollständigem Freihandel und totalem Schutz der EG-Landwirtschaft zu bezeichnen.

Rund 35 % aller EG-Agrarimporte bestehen jedoch aus Produkten, die in der EG aus klimatischen Gründen gar nicht oder nicht in der erforderlichen Qualität

<sup>2</sup> Vor allem bei der Tokio-Runde der GATT-Verhandlungen und bei UNCTAD.V in Manila.

<sup>3</sup> Vgl. Die Bundesrepublik Deutschland im Weltagrarhandel, Erklärung von Bundesminister Ertl vom 27. 1. 1979 anlässlich der Grünen Woche in Berlin, abgedruckt im Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr. 11 vom 30. 1. 1979; Freiherr von Heereman, Präsident des Deutschen Bauernverbandes, auf einer Veranstaltung des HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung-Hamburg laut DBV-Informationen 16-80, hrsg. v. Deutschen Bauernverband, Bonn, April 1980, S. 6 ff.

und Menge produziert werden können. Hierbei handelt es sich vor allem um Kaffee, Tee, Kakao, tropische Früchte und Tabak. Weitere 25 % der Agrarimporte setzen sich aus Futtermitteln, Ölsaaten sowie Ölen und Fetten zusammen. Auch bei diesen Produkten ist die Gemeinschaft nicht in der Lage, die Nachfrage aus eigener Produktion zu decken. Diese Produkte sind in der Regel Grundstoffe für die Industrie oder die landwirtschaftliche Veredlung. Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Endprodukte dieser Wirtschaftszweige zu erhalten, hat die EG bisher stets ein großes Eigeninteresse an einer preisgünstigen und mengenmäßig ausreichenden Einfuhr dieser Grundstoffe besessen. Es bleiben also bestenfalls 40 % aller Agrarimporte, die direkt mit EG-Agrarprodukten konkurrieren oder nicht als Grundstoffe einer EG-Verarbeitungsstufe dienen (vgl. Tabelle 1). Allenfalls in diesem Umfang wird damit Anbietern aus Drittländern ein Zugang zu den geschützten EG-Agrarmärkten gewährt. Damit ist noch nichts darüber gesagt, wie hoch der EG-Außenschutz ist, den diese 40 % der Agrareinfuhren überwinden müssen, um in die Gemeinschaft zu gelangen.

Auch das Argument „Handelspräferenzen“ ist wenig überzeugend. Handelspräferenzen können ja nur eingeräumt werden, wenn der Handel reglementiert wird, also nicht frei ist. Bei weitgehend liberalisiertem Handel erübrigen sich Einfuhrvergünstigungen für Drittländer. Die Gewährung von Handelspräferenzen bedeutet, daß der Außenschutz der EG-Agrarmärkte an einigen Stellen durchbrochen wird. Dies ist eine partielle Annäherung an den proklamierten Zielzustand eines liberalisierten Agrarhandels mit Drittländern. Der Vorwurf des Agrarprotektionismus wird dadurch nicht entkräftet, sondern unbewußt gestützt.

Der Wert von Handelspräferenzen hängt u. a. davon ab, in welchem Ausmaß die ursprünglich bestehenden Handelsschranken abgebaut werden und welche Produkte davon betroffen sind. Unter diesen Gesichtspunkten schneiden die EG-Handelspräferenzen im Agrarbereich nicht sonderlich günstig ab.

Den Entwicklungsländern räumte die EG 1979 für rund 320 landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse Präferenzen in Form von Zollsenkungen ein. Davon waren 74 Positionen zollfrei<sup>4</sup>. Zollfreiheit genossen Produkte wie Froschschenkel, Zierfische, Meerrettich, Kokosnüsse und Muskatblüten. Für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse (EG-Marktordnungsprodukte) gewährte die EG keine Handelspräferenzen. Für Präferenzprodukte war die verbleibende Zollbelastung um so höher, je stärker diese Produkte mit EG-Erzeugnissen konkurrieren. So betragen etwa die Zollsätze für Schaffleisch 18 % (sonst: 20 %), für in Alkohol zubereitete und haltbar gemachte Früchte 25 % plus Abschöpfung (sonst: 32 % + Abschöpfung), für ohne Essig zubereiteten und haltbar gemachten Spargel 20 % (sonst: 22 %), Fruchtsäfte aus Pampelmusen 28 % (sonst: 42 %), Zigaretten 87 % (sonst: 90 %)<sup>5</sup>. Lediglich die 28 ärmsten Entwicklungsländer wurden bei allen Präferenzprodukten vollständig von den Zöllen befreit. Diese Länder sind allerdings selten in der Lage, konkurrenzfähig auf den EG-Märkten anzubieten. Mit Ausnahme von Rohtabak, Ananaskonserven, Kakao-

<sup>4</sup> Vgl. Bundesstelle für Außenhandeisinformation (Hrsg.): Präferenzzölle gegenüber Entwicklungsländern für 1979, BfA-Zollinformation, Köln, März 1979, S. 20 ff.

<sup>5</sup> Vgl. Verordnung (EWG) Nr. 3161/78 des Rates vom 29. 12. 1978 über die Einführung eines allgemeinen Präferenzsystems für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs zugunsten von Entwicklungsländern, ABI der EG Nr. L 375 vom 30. 12. 1978, S. 112 ff.; Verordnung (EWG) Nr. 2800/78 des Rates vom 27. 11. 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif, ABI der EG Nr. L 335 vom 1. 12. 1978.

**Tabelle 1**  
**Struktur der EG-Agrarimporte aus Drittländern**

	1976		1977		1978		1. Halbjahr 1979	
	in Mill. ERE	in %	in Mill. ERE	in %	in Mill. ERE	in %	in Mill. ERE	in %
<b>Nahrungsmittel</b>	19 651	79,5	22 533	78,9	21 214	76,8	10 821	76,3
darunter								
Kaffee, Tee, Kakao usw.	4 000	(16,2)	6 952	(24,3)	5 914	(21,4)	2 818	(19,9)
Futtermittel	2 189	(8,9)	2 611	(9,1)	2 437	(8,8)	1 402	(9,9)
trop. Früchte <sup>1</sup>	1 624	(6,6)	1 768	(6,2)	1 912	(6,9)		
<b>Getränke und Tabak</b>	1 439	5,8	1 488	5,2	1 967	7,1	981	6,9
darunter								
Tabak	1 023	(4,1)	1 006	(3,5)	1 391	(5,0)	671	(4,7)
<b>Ölsaaten und ölhaltige Früchte</b>	2 470	10,0	3 037	10,6	3 029	11,0	1 582	11,1
<b>Tierische u. pflanzl. Öle u. Fette</b>	1 156	4,7	1 509	5,3	1 430	5,2	794	5,6
insgesamt	24 716	100,0	28 567	100,0	27 640	100,0	14 178	100,0
<b>Nahrungsmittel ohne</b>								
— Kaffee, Tee, Kakao,								
Futtermittel	13 462	54,5	12 970	45,4	12 863	46,5	6 601	46,6
— zusätzlich ohne tropische								
Früchte	11 838	47,9	11 202	39,2	10 951	39,6		

<sup>1</sup> Frische Bananen, Ananas, Zitrusfrüchte und Äpfel in der Periode April bis Juli (EG ohne eigenes Angebot).

Quelle: Eigene Berechnungen nach: Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, Monatsbulletin der EG-Außenhandelsstatistik, laufende Jahrgänge.

butter und löslichem Kaffee können die präferierten Produkte ohne Mengenbeschränkung eingeführt werden. Wenn die Präferenzeinfuhren bei EG-Erzeugern „gleichwertiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse einen ernstlichen Schaden verursachen oder zu verursachen drohen“<sup>6</sup>, kann die Gemeinschaft die ursprünglichen (höheren) Zölle wieder einführen (Schutzklausel). Die Gemeinschaft führt diese Handelspräferenzen für die Entwicklungsländer 1980 so gut wie unverändert fort<sup>7</sup>.

### Ausgleich für den Verlust von Märkten

Die AKP-Staaten können seit dem Abkommen von Lomé von 1975 alle Agrarprodukte, die sonst ausschließlich mit Zöllen belastet werden, zollfrei und mengenmäßig unbegrenzt in die Gemeinschaft exportieren. Bei Produkten, die von der EG einer Abschöpfungsregelung unterworfen werden – dies sind volumensmäßig die wichtigsten Agrarprodukte –, sichert die EG den AKP-Staaten lediglich eine günstigere Behandlung als anderen Drittstaaten zu<sup>8</sup>. Darüber hinaus garantiert die Gemeinschaft den AKP-Staaten die Abnahme von jährlich 1,3 Mill. Tonnen Zucker zu dem über dem Weltmarktpreis liegenden Garantiepreis für EG-Erzeuger. Auf diese Weise sollen die begünstigten Länder wenigstens teilweise dafür entschädigt werden, daß die Gemeinschaft mit ihrer Zuckermarktregelung Drittländern den Zugang zum EG-Zuckermarkt vollständig verbaut und damit einen traditionell wichtigen Absatzmarkt für diese Länder abschottete.

Einen Ausgleich für den Verlust traditioneller Absatzmärkte für Agrarprodukte in der Gemeinschaft infolge der Gemeinsamen Agrarpolitik zu schaffen verfolgt auch die 1980 auslaufende Sonderregelung für die Einfuhr von Butter aus Neuseeland. Danach gestattet die EG die Einfuhr einer jährlich abnehmenden Buttermenge aus Neuseeland (1973: 166 000 t, 1980: 115 000 t) nach Großbritannien. Statt Abschöpfungen wird eine besondere Einfuhrabgabe erhoben. Vor dem Beitritt Großbritanniens zur Europäischen Gemeinschaft exportierte Neuseeland etwa 180 000 bis 190 000 t Butter in das Vereinigte Königreich.

<sup>6</sup> Vgl. Verordnung (EWG) Nr. 3161/78 des Rates, a.a.O., Artikel 2.

<sup>7</sup> Vgl. BfA-Zollinformation: Präferenzzölle gegenüber Entwicklungsländern für 1980, Köln, Februar 1980, S. 20 ff. und Anhänge; Verordnung (EWG) des Rates Nr. 2792/79 vom 10. 12. 1979 über die Einführung eines allgemeinen Präferenzsystems für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 - 24 des Gemeinsamen Zolltarifs zugunsten von Entwicklungsländern, ABl der EG Nr. L 328 vom 24. 12. 1979, S. 83 ff.

<sup>8</sup> Vgl. Verordnung (EWG) Nr. 706/76 des Rates vom 30. 3. 1976 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten, ABl der EG vom 31. 3. 1976, Nr. L 85, S. 1 ff.

Auch dieses Beispiel zeigt, daß Handelspräferenzen in der Regel die negativsten Auswirkungen von bestehenden Handelsschranken abschwächen und für die beeinträchtigten Drittländer erträglich machen sollen.

### Instrumente der Agrarprotektion

Die beiden Argumente gegen den Vorwurf, die EG verhalte sich agrarprotektionistisch, sind nicht stichhaltig. Damit ist dieser Vorwurf aber noch nicht bewiesen. Zu seiner Prüfung muß man sich die handelspolitisch relevanten Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik näher ansehen. Dabei ergibt sich, daß vor allem von drei Instrumenten eine große Schutzwirkung für die EG-Landwirtschaft ausgeht: Von den Einfuhrbelastungen, den Ausfuhrsubventionen und den Produktbeiträgen.

Der größte Teil der EG-Agrarproduktion wird durch variable Einfuhrabgaben, Abschöpfungen oder Ausgleichsabgaben genannt, geschützt. Diese Einfuhrabgaben setzt die EG-Kommission in regelmäßigen Abständen in einer Höhe fest, daß der Unterschied zwischen einem politisch festgesetzten Einfuhrmindestpreis und dem (niedrigeren) Weltmarktpreis ausgeglichen wird<sup>9</sup>. Auf diese Weise werden Agrarprodukte aus Drittländern häufig so stark verteuert, daß sie auf dem EG-Agrarmarkt nicht mehr abgesetzt werden können.

Die variablen Einfuhrabgaben haben das klassische Instrument des Agrarprotektionismus, die Zölle, stark in den Hintergrund treten lassen. Die wichtigsten Agrarprodukte, deren Einfuhr die Gemeinschaft mit Zöllen belastet, sind frisches sowie verarbeitetes Obst und Gemüse, Rindfleisch, Wein und Tabak. Teilweise werden die Zölle anstelle der Abschöpfung bzw. Ausgleichsabgabe erhoben, teilweise sogar zusätzlich. Bei frischem Obst und Gemüse, die der gemeinsamen Marktorganisation unterliegen, sorgt z. B. eine Ausgleichsabgabe dafür, daß die Drittlandware nicht zu einem Preis angeboten werden kann, der unter dem politisch festgelegten Mindestpreis liegt. Zusätzlich wird dann noch bei den meisten Produkten ein Zoll erhoben, so daß die Drittlandware bestenfalls zu einem Preis angeboten werden kann, der um den Zoll über dem Mindestpreis liegt<sup>10</sup>. Zu diesem Preis finden Anbieter aus Drittländern dann häufig keine Nachfrage mehr.

<sup>9</sup> Zum Abschöpfungsmechanismus vgl. z. B. Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide vom 29. Oktober 1975, ABl der EG Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, Artikel 13.

<sup>10</sup> Vgl. Verordnung (EWG) Nr. 1035 des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse vom 18. Mai 1972, ABl der EG Nr. L 118 vom 28. 5. 1972, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 325/79, ABl der EG Nr. L 45 vom 22. 2. 1979, Artikel 24 und 25.

Diese tarifären Einfuhrbelastungen werden durch das in allen Marktordnungen installierte Instrument der Schutzklausel ergänzt. Danach kann die EG-Kommission bei ernstesten Marktstörungen die Einfuhr eines Agrarproduktes verbieten<sup>11</sup>. Was eine „ernste“ Marktstörung ist, bestimmt die Kommission selbst. Die Anwendung der Schutzklausel ist der schärfste protektionistische Eingriff und deshalb meistens mit großem politischen Ärger verbunden. Deswegen geht die Gemeinschaft in jüngster Zeit immer häufiger dazu über, bei „ernsten“ Marktstörungen erst einmal mit einem Einfuhrstopp zu drohen und von den jeweiligen Exportländern sogenannte freiwillige Selbstbeschränkungsabkommen zu verlangen. Länder, die sich diesem Druck nicht beugen, spüren dann umgehend die Peitsche der Schutzklausel, so im letztem Jahr Südkorea, Taiwan und die Volksrepublik China wegen Champignonkonserven und Australien, Neuseeland, Südafrika, Argentinien und Chile wegen Äpfeln<sup>12</sup>.

**Exportsubventionen für Agrarprodukte**

Mit ihren hohen Agrargarantiepreisen ist die EG-Landwirtschaft auf dem Weltmarkt nicht konkurrenzfähig. Um trotzdem Exporte zu ermöglichen, gewährt die Gemeinschaft Exportsubventionen. Gemäß den gemeinsamen Marktorganisationen kann die EG-Kommission

**Tabelle 2**

**Anteil der Ausfuhrerstattungen an den EG-Marktordnungsausgaben 1978**

	Erstattungen		Intervention		insgesamt	
	in Mill. RE	in %	in Mill. RE	in %	in Mill. RE	in %
Marktordnungsausgaben <sup>1</sup> insgesamt	3055,9	45,1	3721,3	54,9	6777,2	100
darunter						
Getreide	744,7	74,5	254,8	25,5	999,5	100
Milch- u. Milch- erzeugnisse	1313,5	39,0	2052,2	61,0	3365,7	100
Zucker	556,9	72,3	213,3	27,7	770,2	100
Rindfleisch	121,6	21,5	445,1	78,5	566,7	100
Obst/Gemüse	47,5	47,4	52,7	52,6	100,2	100

<sup>1</sup> Ohne Beitrittsausgleichsbeträge, Währungsausgleichsbeträge und Auswirkung des doppelten Umrechnungssatzes.

Quelle: 8. Finanzbericht des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abt. Garantie, 1978, Tabelle 2, S. 14.

mission diese als Ausfuhrerstattungen bezeichneten Exportsubventionen zahlen, um die Differenz zwischen hohem EG-Erzeugerpreisniveau und niedrigerem Weltmarktpreisniveau auszugleichen<sup>13</sup>. Seit die EG bei den wichtigsten Agrarprodukten die vollständige Selbstversorgung überschritten hat und die EG-

<sup>11</sup> Vgl. Verordnung 2727/75 des Rates, a.a.O., Artikel 20.

<sup>12</sup> Die EG-Kommission bemüht sich um weitere Selbstbeschränkungsabkommen für Schaffleisch, Tapioka und (langfristig) Soja.

<sup>13</sup> Vgl. Verordnung 2727/75 des Rates, a.a.O., Artikel 16.

**Tabelle 3**

**Ausfuhrerstattungen der EG bei ausgewählten Agrarprodukten**

(in % der jeweiligen Interventionspreise; Stand: August 1979)

Produkt	Interventionspreis (ECU/t) (1)	Ausfuhrerstattung (ECU/t) (2)	(2) : (1)
Weichweizen	149,2	80	53,6
Zucker	410,9	304	74,0
Butter	2849,7	1791	63,0
Magermilchpulver	1577,9	735	63,5
Rindfleisch	1391,2	930	66,9

Quelle: Agrarbericht der Bundesregierung 1980, Materialband, S. 109 f. (Interventionspreis); Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L und VWD-Europa (Ausfuhrerstattung).

Märkte immer stärker durch strukturelle Agrarüberschüsse belastet werden, wendet die Kommission diese Kann-Bestimmung zunehmend an. So entfielen 1978 von den gesamten Agrarmarktordnungsausgaben in Höhe von 6,8 Mrd. RE (rd. 23 Mrd. DM) ca. 45 % auf Ausfuhrerstattungen (rd. 10 Mrd. DM) (vgl. Tabelle 2). 1979 wird dieser Anteil wahrscheinlich auf etwa 50 % ansteigen (1974: 22 %).

Bei den Überschußprodukten Magermilchpulver, Butter, Zucker und Rindfleisch betrug im August 1979 die EG-Exportsubvention zwischen 63 und 74 % des jeweiligen Interventionspreises (vgl. Tabelle 3). Für den Export von 100 Kilogramm Butter erhielt z. B. der EG-Exporteur eine Subvention von rund 550 DM. (Zum Vergleich: Im Rahmen der Butterverbilligungsaktion 1979 zugunsten der EG-Verbraucher (Weihnachtsbutter) zahlte die EG-Kasse eine Subvention von rund 250 DM je 100 Kilogramm). Mit Hilfe dieser massiven Exportsubventionen dringt die EG auch in alte Absatzmärkte traditioneller Agrarexportländer ein und macht nicht selten deren Bemühungen zunichte, nach der Verdrängung von den EG-Agrarmärkten neue Märkte aufzubauen<sup>14</sup>.

Produktbeihilfen der Gemeinschaft an Erzeuger und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse binden gegenwärtig rund ein Viertel der Finanzmittel des EG-Garantiefonds. Der protektionistische Charakter dieser Subventionen ist nicht so auffällig wie derjenige der Einfuhrbelastungen und der Ausfuhrerstattungen, jedoch nicht schwächer als bei jenen Maßnahmen. Die meisten dieser Beihilfen, so z. B. diejenigen für eiweißhaltige Futtermittel, Magermilchpulver zu Futterzwecken und Verarbeitungsprodukte aus Obst und Gemüse, verfolgen ausdrücklich das Ziel, die Differenz zwischen niedrigem Weltmarktpreis und hohem Garantiepreis in der EG auszugleichen<sup>15</sup>. Zumindest ist bei der

<sup>14</sup> Vgl. z. B. die 1979 eingebrachten Klagen Australiens und Brasiliens vor dem GATT gegen die subventionierten Zuckerexporte der EG.

Festsetzung des Beihilfebetrages die Preisentwicklung auf dem Weltmarkt für konkurrierende Produkte zu berücksichtigen<sup>16</sup>. Durch diese künstliche Verbilligung der Gemeinschaftsprodukte werden konkurrierende Importe vom EG-Markt verdrängt.

Die Einfuhrbelastungen, Exportsubventionen und Produktbeihilfen der Gemeinschaft sind Maßnahmen tarifärer und nichttarifärer Art, die den internationalen Handel mit Agrarprodukten zugunsten der EG-Landwirtschaft beeinflussen. Diese Maßnahmen schützen Produzenten und Anbieter aus der Gemeinschaft auf dem EG-Agrarmarkt vor der Konkurrenz aus Drittländern und versetzen sie vielfach überhaupt erst in die Lage, ihre Produkte auf dem Weltmarkt abzusetzen. Wettbewerbsvorteile von Anbietern aus Drittländern werden durch diese staatlichen Eingriffe verringert und oft ganz beseitigt. Dies ist nichts anderes als Agrarprotektionismus.

#### Auswirkungen des EG-Agrarprotektionismus

Der EG-Agrarprotektionismus hat vielfältige und schwerwiegende Auswirkungen. Die Schutzmaßnahmen sind Teil des Systems überhöhter Preis- und Absatzgarantien. Sie tragen somit zu den strukturellen Angebotsüberschüssen auf den wichtigsten Agrarmärkten bei und verhindern, daß diese Angebotsüberschüsse zu sinkenden Preisen für die EG-Verbraucher führen.

Der Agrarprotektionismus gefährdet wichtige Absatz- und Beschaffungsmärkte der Gemeinschaft in Drittländern. Die Absatzmärkte geraten in Gefahr, weil die weitgehende Abschottung der EG-Agrarmärkte und das aggressive Exportgebaren der Gemeinschaft traditionelle und sich entwickelnde Agrarexportländer daran hindert, ausreichend Devisen zu verdienen, um ihrerseits Industrieprodukte und Dienstleistungen aus der Gemeinschaft importieren zu können. Darüber hinaus besteht ständig die Gefahr, daß im Agrarhandel behinderte Drittländer einfuhrbelastende Gegenmaßnahmen ergreifen, die sich dann auch gegen Industrieprodukte der Gemeinschaft richten können.

Die Beschaffungsmärkte in Drittländern sind für eine rohstoffarme Industrieregion wie die EG von lebenswichtiger Bedeutung. Deswegen hat sich die Gemeinschaft auf wichtigen internationalen Handelskonferenzen für ein Verbot von Ausfuhrbeschränkungen eingesetzt. Dieses Anliegen der Gemeinschaft scheiterte 1977 auf der Konferenz für internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit in Paris (Nord-Süd-Dialog) bezeichnenderweise am Widerstand der rohstoffreichen Agrarländer Kanada und Australien. Diese verknüpften

den Wunsch der EG nach freiem Zugang zu den Weltrohstoffmärkten mit ihrem Wunsch nach freiem Zugang zu den Agrarmärkten<sup>17</sup>. Ähnliche Erfahrungen hat die EG während der gerade abgeschlossenen Tokio-Runde der GATT-Verhandlungen gemacht, bei der wichtige Rohstofflieferanten der EG ihre Rohstofflieferungen in einen engen Zusammenhang mit ihren Agrarexportmöglichkeiten gestellt haben. Die Frage der Ausfuhrbeschränkungen blieb dann auch einer der wenigen ungelösten Streitpunkte während dieser GATT-Verhandlungen.

Der Agrarprotektionismus belastet die Außenpolitik der Gemeinschaft stark. Keine internationale Handelskonferenz vergeht, ohne daß er angeprangert wird. Er macht die entwicklungs- und handelspolitischen Ziele und Aktionen der Gemeinschaft unglaubwürdig und diskreditiert sie in der Welt. Die Proklamationen der europäischen Staats- und Regierungschefs, den Protektionismus zu bekämpfen, müssen auch daran gemessen werden, ob die EG als Industrieregion mit einem der höchsten Wohlstandsniveaus der Welt Drittländern auf dem Agrarsektor mehr Einfuhrspielraum als bisher einräumt und weniger als in der Vergangenheit mit subventionierten Agrarausfuhren die Weltmärkte stört.

Die politischen Ereignisse in Iran und Afghanistan rücken den EG-Agrarprotektionismus in ein neues Licht. Das Interesse der EG, wirtschaftlich und politisch bedrohte Länder, insbesondere der Dritten Welt, zu stabilisieren, ist gestiegen. Dazu reichen nicht Finanztransfers oder gar Waffenlieferungen. Langfristig wirksamer ist ein Abbau der Handelsschranken der EG gegenüber diesen Ländern, insbesondere für die Sektoren, in denen diese Länder mit komparativen Kostenvorteilen produzieren. Dabei steht der Agrarbereich an erster Stelle<sup>18</sup>. In diesem Sinn ist „Sicherheitspolitik mehr . . . als Verteidigungspolitik, sie ist insbesondere . . . Ex- und Importpolitik, auch weltweite Agrarpolitik“<sup>19</sup>.

<sup>15</sup> Vgl. Verordnung (EWG) Nr. 1152/78 des Rates vom 30. Mai 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, ABl der EG Nr. L 144 vom 31. 5. 1978, Artikel 2 (Art. 3a der Grundverordnung).

<sup>16</sup> Vgl. z. B. Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen vom 26. 7. 1971, ABl der EG Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, Artikel 12.

<sup>17</sup> Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der CDU/CSU-Fraktion zur Rohstoffpolitik der Bundesregierung, in: Bundestags-Drucksache 8/1981 vom 7. 7. 1978, S. 10.

<sup>18</sup> Vgl. Friedemann T e t s c h: Auch eine Lehre des Einmarsches in Afghanistan, in: EG-Magazin, hrsg. von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 3/80, Bonn, März 1980, S. 9.

<sup>19</sup> Bundesverteidigungsminister Apel in einem Interview mit der Frankfurter Rundschau vom 8. 4. 1980 während seiner Reise nach Japan, Neuseeland und Australien.